



## Bundesverwaltungsgericht

Bundesverwaltungsgericht · Postfach 10 08 54 · 04008 Leipzig

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Stresemannstraße 128  
10117 Berlin

per E-Mail: [REDACTED]

cc: [REDACTED]

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

**Präsidentialrichter**

Bearbeitet von: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

(Bitte stets angeben)

Datum: 12. August 2025

### **Beteiligung des BVerwG an Gesetzesvorhaben; Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die neuerliche Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem überarbeiteten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften bedanke ich mich.

In der Sache verweise ich zunächst auf meine Stellungnahme vom 28. Mai 2024. Insbesondere bleiben die bereits dort geäußerten Bedenken bzgl. der Fortführung des bisherigen Enumerationsprinzips in § 1 UmwRG bestehen. Der Gesetzentwurf verweist selbst auf den damit einhergehenden fortlaufenden Änderungsbedarf, der bis zur jeweiligen Anpassung der Norm insbesondere an unionsrechtliche Vorgaben zu einer wiederholten Lückenhaftigkeit, d. h. potentiellen Unionsrechtswidrigkeit der Regelung führt. Die Tendenz einer zunehmenden Unübersichtlichkeit des Umweltprozessrechts setzt sich damit fort. Auch die Notwendigkeit einer "vorsichtigen Konkretisierung" der Missbrauchsklausel ist weiterhin nicht ersichtlich.

Ergänzend zu der vorherigen Stellungnahme weise ich darauf hin, dass die Erwartung, die Erreckung des Anwendungsbereichs von § 6 Abs. 1 und 2 UmwRG auf Normenkontrollanträge gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 UmwRG-E führe zu keiner Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung auf den Vortrag einer antragstellenden Individualperson, fehlgeht. Wenn § 6 Abs. 1 UmwRG künftig – anders als bislang (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2020 – 4 CN 9.19 – NVwZ 2021, 331 Rn. 14) – auf Normenkontrollanträge Anwendung findet, dann wird der Prozessstoff gemäß § 6 Abs. 1 UmwRG auf die Antragsbegründung begrenzt (stRspr, vgl. BVerwG, vom 27. November 2018 – 9 A 8.17 – BVerwGE 163, 380 Rn. 14; dass der Gesetzgeber unter Ausnutzung des ihm zustehenden weiten Gestaltungsspielraums auch die Normenkontrolle prozessrechtlichen Restriktionen unterwerfen kann, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits festgestellt, vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2020 – 4 CN 9.19 – NVwZ 2021, 331 Rn. 14). Eine umfassende gerichtliche Prüfungspflicht ist hierdurch ausgeschlossen.

Die in Art. 4 des Entwurfs vorgeschlagenen Änderungen des Umweltinformationsgesetzes sind nachvollziehbar, erhöhen die Nutzbarkeit für die Antragsteller (§ 10 Abs. 3 UIG-E) bzw. sind aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität zu begrüßen (§ 11 Satz 4 UIG-E). Mit der Anordnung der entsprechenden Anwendung von § 5 Abs. 3 und 4 IFG im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG-E wird eine vom Bundesverwaltungsgericht festgestellte Gesetzeslücke geschlossen (BVerwG, Urteil vom 1. September 2022 – 10 C 5.21 – Rn. 28) und die in dieser Rechtsprechung gezogene Analogie ausdrücklich im Gesetzestext verankert. Auch dies ist zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

